

# Der Gemeinderat Melchnau

erlässt gestützt auf das Bestattungs- und Friedhofreglement  
der Einwohnergemeinde Melchnau vom 21. Juni 1999

die

## Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen

(mit Änderungen bis 03.11.2014)

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral gemeint; sie gelten sowohl für weibliche und männliche Personen:

### I. Organisation

Bestattungsamt **Art. 1** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet im Anhang A die verantwortliche Person und regelt deren Stellvertretung bei Abwesenheit.

<sup>2</sup> Die Erreichbarkeit der verantwortlichen Person des Bestattungsamtes oder deren Stellvertreter muss auch über das Wochenende und an Feiertagen gewährleistet sein.

### II. Verfahren bei Todesfällen; Anmeldung und Anordnung der Bestattung

Bestattungswunsch **Art. 2** <sup>1</sup> Das Bestattungsamt nimmt Bestattungswünsche in schriftlicher Form entgegen.

<sup>2</sup> Die Bestattungswünsche werden in einer separaten Ablage aufbewahrt.

<sup>3</sup> Im Todesfall informiert das Bestattungsamt die Angehörigen über den Bestattungswunsch.

Bestattungszeiten **Art. 3** <sup>1</sup> Das Bestattungsamt vereinbart nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarrer, dem Totengräber, dem Bestatter, dem Friedhofhelfer und dem Siegrist die Bestattungszeiten.

<sup>2</sup> Die Bestattungszeiten sind im Anhang B festgelegt.

<sup>3</sup> Die Angehörigen haben sich genau an diese Zeiten zu halten. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden.

<sup>4</sup> Über Ausnahmen entscheidet der Präsident oder ein Mitglied der Friedhofkommission nach Rücksprache mit dem Pfarrer.

Kirchenbenützung  
Teilnahme der Kirche

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Weisungen des Kirchgemeinderates betreffend Benützung der Kirche oder anderer Räumlichkeiten der Kirchgemeinde befinden sich im Anhang B.

<sup>2</sup> Die Gebühren für die Benützung der Kirche oder anderer Räumlichkeiten der Kirchgemeinde sind in der Gebührenordnung, im Anhang C festgelegt.

<sup>3</sup> Sind keine Angehörigen zu ermitteln, kann das Bestattungsamt eine kirchliche Bestattung und Trauerfeier organisieren.

Gebühren

**Art. 5** <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Bestattungsgebühren und die einmalige Gebühr für den Grabunterhalt im Anhang C fest. <sup>1</sup>

<sup>2</sup> Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der Verstorbenen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen.

Zivilrechtlicher  
Wohnsitz ausserhalb von Melchnau  
oder Anschlussgemeinden

**Art. 6** <sup>1</sup> Hatte der Verstorbene seinen zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Melchnau oder in einer Anschlussgemeinde, so wird die Bewilligung zur Bestattung erteilt, wenn es die Platzverhältnisse des Friedhofes gestatten.

<sup>2</sup> Die Gebühren für die Bestattung von Verstorbenen, welche nicht in Melchnau oder den Anschlussgemeinden Wohnsitz hatten, sind im Anhang C festgelegt.

<sup>3</sup> Über die Möglichkeit zur Bestattung von Auswärtigen entscheidet das Bestattungsamt gestützt auf vorausgehende Weisungen der Friedhofkommission.

### III. Friedhofordnung

#### 1. Gräber

Gemeinschaftsgrab  
Grab ohne Namensnennung <sup>2</sup>

**Art. 7** <sup>1</sup> Am Gemeinschaftsgrab werden keine Inschriften angebracht, die namentlich an die dort Beigesetzten erinnern.  
Die Namen der im Gemeinschaftsgrab Bestatteten können beim Bestatter nachgefragt werden.

<sup>2</sup> Die Ausschmückung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde, vertreten durch die Friedhofkommission.

Urnenrabatte

<sup>3</sup> Die einheitlichen Einzel- und Doppelschriftplatten sind Bestandteil der Friedhofanlage. Die Belegung erfolgt fortlaufend. <sup>3</sup>

Reservierte Gräber

**Art. 8** Auf dem Friedhof Melchnau werden keine reservierten Gräber zugeweiht.

---

<sup>1</sup> Änderung vom 12.04.2010

<sup>2</sup> Änderung vom 12.04.2010

<sup>3</sup> Änderung vom 12.04.2010

Särge und Urnen **Art. 9** <sup>1</sup> Die Särge sollen aus weichem, leicht verrottbarem Holz hergestellt werden. Davon ausgenommen sind die Särge von Verstorbenen, die von auswärts eingebracht werden und die den Vorschriften für den Transport gemäss übergeordnetem Recht entsprechen müssen.

<sup>2</sup> Aus Gründen des Umweltschutzes werden nur Holzurnen zugelassen.

Urnenbeisetzung auf bestehende Gräber **Art. 10** <sup>1</sup> Bei einer Urnenbeisetzung auf ein bestehendes Grab, sollte das bestehende Grab nicht älter als 15 Jahre sein.

<sup>2</sup> Wenn das bereits bestehende Grab nach der ordentlichen Ruhedauer aufgehoben wird, wird für die nachträglich beigesetzte Urne kein neues Grab errichtet.

<sup>3</sup> Sollte die Urnenbeisetzung auf Wunsch der Angehörigen oder des Verstorbenen auf ein älteres als in Absatz 1 genanntes Grab erfolgen, haben die Angehörigen unterschriftlich zu bescheinigen, dass sie über den Inhalt von Absatz 2 informiert worden sind.

## 2. Grabzeichen

Masse der Grabzeichen **Art. 11** <sup>1</sup> Die maximale Grösse der Grabzeichen wird wie folgt bestimmt:

	Höhe	Breite	Dicke
a) auf Erwachsenengräbern	100 cm	50 cm	12 – 16 cm
b) auf Kindergräbern	70 cm	40 cm	12 – 14 cm
c) auf Urnengräbern	90 cm	45 cm	12 – 14 cm

<sup>2</sup> Bei vollplastischen oder kubischen Grabsteinen sowie bei Kreuzen wird eine Mehrhöhe von 10 cm toleriert.

<sup>3</sup> Grabplatten/Schriftplatten sind nur bei der Urnenrabatte zulässig und mit folgenden Abmessungen vorgesehen:

- a) Einzelplatte: 30 x 30 x 18 cm
- b) Doppelplatten: 30 x 45 x 18 cm <sup>4</sup>

Materialien **Art. 12** <sup>1</sup> Zulässige Materialien sind:  
a) Grabdenkmäler aus Natursteinen.  
b) Grabdenkmäler aus Holz in handwerklicher Ausführung, wobei als Schutzabschirmung nur Kupfer Verwendung finden darf.  
c) Grabdenkmäler aus Schmiedeisen in kunsthandwerklicher Ausführung.

<sup>2</sup> Für das gleiche Grabdenkmal darf nur eine Gesteinsart verwendet werden.

<sup>3</sup> Unzulässige Materialien:  
Dunkle, schwarz wirkende Gesteinsarten sowie weisse Steine.

---

<sup>4</sup> Änderung vom 12.04.2010

<sup>4</sup> Bei den Schriftplatten der Urnenrabatte ist Comblanchien (beiger Kalkstein) vorgesehen. <sup>5</sup>

Beschriftung **Art. 13** <sup>1</sup> Die Schrift- und Schmuckformen müssen sich hinsichtlich Materialien, Grösse, Art, Form und Farbe dem Grabmal harmonisch einfügen. Metallschriften dürfen nur in matter Bronze Verwendung finden.

<sup>2</sup> Nicht gestattet sind:

- a) Vergoldete Schriften.
- b) Fotografien, Druck- und Glastafeln und ähnliche Materialien.
- c) Metallene oder metallisierte Plaketten, Symbole, Ornamente, Blech- und Perlenkränze und dergleichen, die als Massenproduktion hergestellt werden.

<sup>3</sup> Die Beschriftung der Platten zur Urnenrabatte erfolgt einheitlich nach Vorgabe der Friedhofkommission durch den durch die Friedhofkommission beauftragten Steinbildhauer. Der Steinbildhauer stellt seine Arbeit direkt den Angehörigen in Rechnung. <sup>6</sup>

#### **IV. Aufbahrungshalle**

Zutritt **Art. 14** Die Angehörigen eines aufgebahrten Verstorbenen erhalten vom Bestatter für die Zeit der Aufbahrung einen Schlüssel zum entsprechenden Raum ausgehändigt.

Unterhalt  
Wartung **Art. 15** Für den Unterhalt der Aufbahrungshalle, die Bedienung und Wartung der Apparaturen ist die Friedhofkommission zuständig.

#### **V. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten **Art. 16** <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Inkraftsetzung ist vorgängig im Amtsblatt und im Amtsanzeiger zu veröffentlichen.

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat Melchnau am 29.11.1999 genehmigt.

Melchnau, 30.11.1999

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

**Die Präsidentin:                      Der Sekretär:**

Käthi Matter

Martin Heiniger

---

<sup>5</sup> Änderung vom 12.04.2010

<sup>6</sup> Änderung vom 12.04.2010

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber hat das Inkrafttreten dieser Verordnung im Amtsblatt Nr. 94 vom 11.12.1999 und im Amtsanzeiger Nr. 49 vom 09.12.1999 publiziert.

Melchnau, 30.11.1999

**Der Gemeindegeschreiber:**

Martin Heiniger

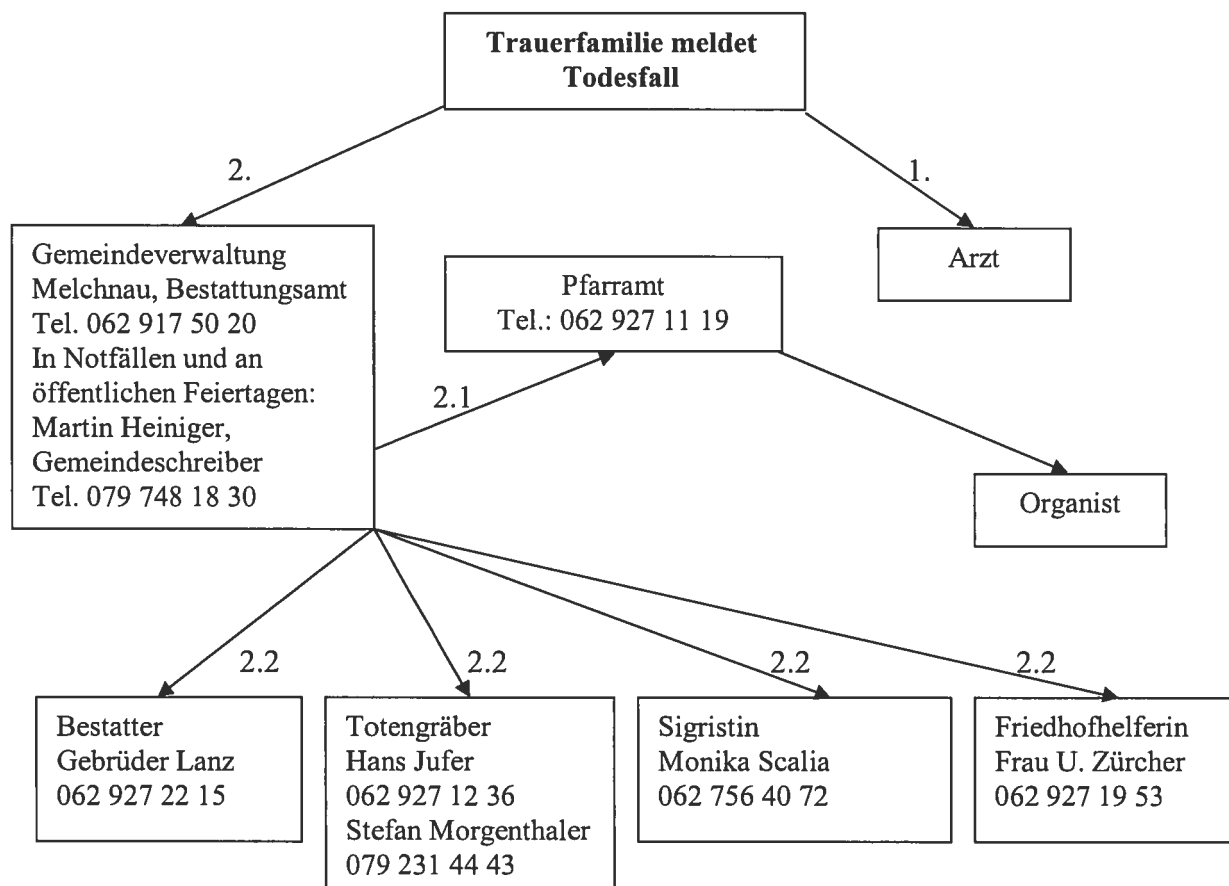
# Anhang A

zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

## Bestattungsamt

### 1. Organisation:

Der Gemeinderat regelt die Organisation des Bestattungsamtes gestützt auf Art. 1 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen gemäss nachstehendem Organigramm:



### 2. Absprache

Die im Organigramm aufgeführten Stellen sprechen sich gegenseitig ab, dass die Organisation als Dienstleistungsbetrieb für die Hinterbliebenen zur Vorbereitung der Bestattung jederzeit gewährleistet ist.

Der Gemeinderat Melchnau hat den Anhang A zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 29.11.1999 an der Sitzung vom 29.11.1999 genehmigt.

4917 Melchnau, 30.11.1999

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

**Die Präsidentin:    Der Sekretär:**

(Mit Änderungen vom 06.04.2004  
vom 03.11.2014)

Käthi Matter

Martin Heiniger

## **Anhang B** zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

### **I. Bestattungszeiten**

#### **1. Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit Abdankungsgottesdienst:**

Montag bis Samstag:

- Beisetzungen im engsten Familienkreis:
  - 13.30 Uhr Urnenbeisetzung oder Erdbestattung
  - 14.00 Uhr Abdankungsgottesdienst
- Wenn alle auf den Friedhof eingeladen sind:
  - 14.00 Uhr Urnenbeisetzung oder Erdbestattung
  - im Anschluss Abdankungsgottesdienst <sup>7</sup>

#### **2. Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen ohne Abdankungsgottesdienst:**

Dienstag bis Samstag:

- Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen ohne Abdankungsgottesdienst oder wenn der Abdankungsgottesdienst an einem anderen Tag oder in einer anderen Kirche durchgeführt wird:
  - 11.00 Uhr oder
  - 14.00 Uhr
- Wenn der Abschiedsgottesdienst an einem anderen Tag durchgeführt wird, findet dieser um
  - 14.00 Uhr statt.

Am Montag werden keine Erdbestattungen durchgeführt. <sup>8</sup>

### **II. Beisetzungen im engsten Familienkreis**

Findet die Beisetzung nur im engsten Familienkreis statt, sollte dies auf dem Zirkular ausdrücklich erwähnt werden.

### **III. Räumlichkeiten der Kirchgemeinde**

#### **1. Blumenschmuck in der Kirche und im Kirchgemeindehaus Melchnau:**

1.1 In der Kirche und im Kirchgemeindehaus dürfen keine Kränze aufgestellt werden. <sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Änderung vom 12.04.2010

<sup>8</sup> Änderung vom 12.04.2010

<sup>9</sup> Änderung vom 12.04.2010

1.2 Die Kirchgemeinde sorgt bei Beerdigungen für einen angemessenen Blumenschmuck. Auf Wunsch und auf Kosten der Trauerfamilie kann zusätzlicher Blumenschmuck aufgestellt werden. Die Trauerfamilie spricht sich vorgängig mit dem Sigrüst ab. Die Entsorgung und das Wegräumen von zusätzlichem Blumenschmuck muss die Trauerfamilie besorgen. Der Sigrüst führt keinen Blumentransport durch.<sup>10</sup>

## **2. Säрге und Urnen:**

Säрге dürfen nicht in der Kirche oder im Kirchgemeindehaus aufgebahrt werden.<sup>11</sup>

Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof Melchnau finden immer vor dem Abdankungsgottesdienst statt.

Wenn die Urne nicht auf dem Friedhof Melchnau beigesetzt wird, können die Angehörigen die Urne in die Kirche nehmen. Dafür sind ausschliesslich die Angehörigen zuständig und verantwortlich.<sup>12</sup>

## **3. Andere Konfessionen, Nichtkirchenangehörige**

### **3.1 Verhalten auf dem Kirchenareal:**

Der christlichen Kirche ist der gebührende Respekt entgegenzubringen.

3.2 Wenn der Verstorbene in der Kirchgemeinde Melchnau Kirchensteuern bezahlt hat, können die kirchlichen Räume unentgeltlich benutzt werden.

3.3 Wenn der Verstorbene in der Kirchgemeinde Melchnau keine Kirchensteuern bezahlt hat, ist bei Benützung der kirchlichen Räume eine Unkostenpauschale zu entrichten. Diese Unkostenpauschale ist im Anhang C geregelt.

## **4. Allgemeines**

### **4.1 Entscheidungsbefugnis:**

Bei Ausnahmen und Sonderfällen entscheidet der Kirchgemeinderat über Benutzung, Gebühren sowie über das Verhalten auf dem Kirchenareal abschliessend.

Der Anhang B zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 29.11.1999 wurde durch den Gemeinderat Melchnau an der Sitzung vom 29.11.1999 beschlossen.

4917 Melchnau, 30.11.1999

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

**Die Präsidentin:                      Der Sekretär:**

Käthi Matter

Martin Heiniger

---

<sup>10</sup> Änderung vom 12.04.2010

<sup>11</sup> Änderung vom 12.04.2010

<sup>12</sup> Änderung vom 12.04.2010



## **Anhang C** zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Gestützt auf :

- Das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Melchnau vom 21.06.1999
- Die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Melchnau vom 29.11.1999

erlässt der Gemeinderat Melchnau, in Absprache mit dem Kirchgemeinderat Melchnau nachstehenden

### **Gebührentarif**

	<b><u>Vertragsgemeinden</u></b>	<b><u>Auswärtige</u></b>
1. Registratur- und Verwaltungsgebühr des Bestattungsamtes	50.–	100.–
2. Benützung der Aufbahrungshalle	–.–	100.–
3. <u>Grabplatzgebühren:</u>		
a) Reihengrab (inkl. Kinder ab 12 Jahren) <sup>13</sup>	1'000.–	1'300.–
b) Kindergrab bis zu 12 Jahren <sup>14</sup>	300.–	600.–
c) Urnengrab <sup>15</sup>	600.–	900.–
d) Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab <sup>16</sup>	400.–	700.–
e) Urnenbeisetzung auf dem Grab ohne Namensnennung <sup>17</sup>	1'000.–	1'300.–
f) Urnenrabatte (inkl. Schriftplatte, exkl. Beschriftung)		
- Schriftplatte (einfach) <sup>18</sup>	1'500.–	1'800.–
- Doppelschriftplatte <sup>19</sup>	2'000.–	2'300.–
- Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab <sup>20</sup>	400.–	700.–

<sup>13</sup> Änderung vom 03.11.2014

<sup>14</sup> Änderung vom 03.11.2014

<sup>15</sup> Änderung vom 03.11.2014

<sup>16</sup> Änderung vom 12.04.2010

<sup>17</sup> Änderung vom 03.11.2014

<sup>18</sup> Änderung vom 03.11.2014

<sup>19</sup> Änderung vom 03.11.2014

<sup>20</sup> Änderung vom 03.11.2014

#### 4. Zuschläge

Bei Verstorbenen, die nicht in der Kirchgemeinde Melchnau Kirchensteuern bezahlt haben, wird zusätzlich im Auftrag der Kirchgemeinde folgender Pauschalzuschlag bei der Benützung der kirchlichen Räume erhoben:

200.–

Wenn die Angehörigen einen anderen als den von der Kirchgemeinde vorgeschlagenen Kirchenmusiker wünschen, müssen sie diesen selber organisieren und bezahlen.

Der Sarg oder die Urne, das Leichenhemd, das Einsargen, der Leichentransport, das provisorische Grabzeichen und das definitive Grabzeichen werden durch die beauftragten Firmen direkt verrechnet.

#### 5. Verträge für den Grabunterhalt (neu)

Auf die Dauer der reglementarischen Grabruhe:

a) Erdbestattungsgrab	4'500.–	4'800.–
b) Urnengrab	4'000.–	4'300.–

Wenn der Vertrag für die Beisetzung der Urne auf einem bereits bestehenden Grab abgeschlossen wird, reduziert sich die Gebühr auf die voraussichtliche Dauer der Grabruhe des ersten Grabes.

Der Sarg oder die Urne, das Leichenhemd, das Einsargen, der Leichentransport, das provisorische Grabzeichen und das definitive Grabzeichen und die Beschriftung der Einzel- und Doppelschriftplatten werden durch die beauftragten Firmen direkt verrechnet.<sup>21</sup>

#### Inkraftsetzung

Der vorliegende Gebührentarif tritt per 01.01.2000 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifes werden frühere Tarifbestimmungen aufgehoben.

Der Anhang C zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 29.11.1999 wurde durch den Gemeinderat Melchnau an der Sitzung vom 29.11.1999 beschlossen.

4917 Melchnau, 30.11.1999

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

**Die Präsidentin:            Der Sekretär:**

Käthi Matter

Martin Heiniger

---

<sup>21</sup> Änderung vom 30.04.2001

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dieser Erlass im Amtsblatt Nr. 94 vom 11.12.1999 und im Amtsanzeiger Nr. 49 vom 09.12.1999 publiziert wurde.

Melchnau, 30.11.1999

Der Gemeindegeschreiber:

Martin Heiniger